



Amtsblatt

Nr. 12/2020

03. April 2020

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 23.03.2020	130
2	Aufgebot der Sparkassenurkunde Nr. 300 527 306	133
3	Aufgebot der Sparkassenurkunde Nr. 300 506 458 und 300 506 466 und 300 506 441	134

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, 18.03.2020 und 23.03.2020

hier:

Die Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde hebt die folgenden Allgemeinverfügungen, die aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020 und der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen wurden, **auf:**

- 1. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus»):
Verbot von Veranstaltungen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Lünen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt 07/2020 gleichem Datums**
- 2. Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus»):
Ergänzung und Fortschreibung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 09/2020 gleichem Datums**
- 3. Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus»):
Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, veröffentlicht im Amtsblatt 10/2020 gleichem Datums**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügung(en) geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erfasst. Dadurch sind die o. g. Allgemeinverfügungen entbehrlich geworden.

Mit dem Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 wird durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung/en durch eine weitere Allgemeinverfügung eine Bereinigung der örtlichen Rechtslage und Klarheit der Regelungsinhalte geschaffen.

Die in dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, v.a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen und sind auf der Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar.

Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 wird hingewiesen.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist zur Ahndung der Missachtung der vorgenannten Verordnung ein Bußgeldkatalog erlassen worden. Der Bußgeldkatalog ist am 31.03.2020 in Kraft getreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stadt Lünen
Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Lünen, den 03.04.2020

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 527 306 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

26. Juni 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 26. März 2020


i.V. 
Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 506 458, 300 506 466 und 300 506 441 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

25. Juni 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 25. März 2020


Sparkasse an der Lippe